

REESER



AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 3, Jahrgang 2024, vom 07.02.2024

Inhaltsverzeichnis:

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite:
1	Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben 3. Planänderung PFA 3.1 Rees Haldern, ABS 46/2 Oberhausen - Emmerich - Grenze D/NL	1
2	Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 14.02.2024	3



1. Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben 3. Planänderung PFA 3.1 Rees Haldern, ABS 46/2 Oberhausen - Emmerich - Grenze D/NL

Das Vorhaben hat Änderungen der Planungen im Planfeststellungsabschnitt (PFA) 3.1, Rees Haldern, der ABS 46/2, Dreigleisiger Ausbau Oberhausen – Emmerich – Landesgrenze NL, zum Gegenstand. Der Plan des PFA 3.1, Rees Haldern, wurde im Ausgangsverfahren mit Beschluss vom 21.12.2018, Az. 541ppb/003-2108#005, festgestellt. Im Ausgangsverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Änderungen erfolgen im gesamten Planfeststellungsabschnitt und betreffen im Wesentlichen die Errichtung einer Schallschutzwand und die Einrichtung des BÜG im Bereich der SÜ Antonieweg sowie Änderungen, Ergänzungen und Anpassungen

- der SÜ Antonieweg, der EÜ(F) Sonsfeld, der EÜ Bahnhofstraße,
- der Bahnsteige einschließlich Zuwegung und Rampen,
- des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie des Artenschutzes,
- der Baustraßen und Baustelleneinrichtungsf lächen,
- des Notfalls- und Streckensicherheitskonzeptes,
- an Entwässerungsanlagen und
- im Bereich von Leitungskreuzungen.

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 3, Jahrgang 2024, vom 07.02.2024, Seite 1

Herausgeber: Stadt Rees – Der Bürgermeister - Rathaus, Markt 1, 46459 Rees

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Sebastian Hense. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.

Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem im Internet unter www.stadt-rees.de abrufbar.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vom 27.09.2023 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Städten bzw. Gemeinden Rees beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.10.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 19.02.2024 bis einschließlich 18.03.2024 (einen Monat) in der Stadtverwaltung Rees im Gebäude Stadtarchiv Rees, Hermann-Terlinden-Weg 1, 46459 Rees während der folgenden Zeiten

Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00Uhr
Montag bis Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Öffentlichkeit wird gebeten, vorab einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren. Diese Terminabsprachen können unter der Telefonnummer 02851-51480 (Frau Oostendorp) oder per Email tina.oostendorp@stadtarchiv-rees.de vorgenommen werden.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes

www.eba.bund.de/anhoerung

zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 02.04.2024 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, oder bei der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Findet ein Erörterungstermin, wird dieser ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

Rees, 09. Januar 2024
Sebastian Hense
Bürgermeister

2. Tagesordnung für die Sitzung des Rates der Stadt Rees am 14.02.2024

Am Mittwoch, dem 14.02.2024, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 27. Sitzung des Rates der Stadt Rees statt.

Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- 1 . Fragestunde für Einwohner
- 2 . Einführung eines Ratsmitgliedes
- 3 . Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien;
Antrag der Fraktion Die Grünen im Rat der Stadt Rees
- 4 . Bildung von Eingangsklassen im rhythmisierten Ganztags an der Grundschule Rees im Schuljahr 2024/25
- 5 . Änderung der Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“
- 6 . 7. Vereinfachte Änderung des B-Planes R 3
- 7 . Stellenplan 2024

8 . Haushaltssatzung 2024 der Stadt Rees

9 . Mitteilungen und Anfragen

9.1 . Gremientätigkeiten

B) Nichtöffentlicher Teil

1 . Personalmaßnahmen 2024

2 . Personalangelegenheit: Besetzung der Leitung der Stabsstelle des Bürgermeisters für Öffentlichkeitsarbeit, Stadtmarketing, Tourismus und Kultur und einer Referentin / eines Referenten des Bürgermeisters

3 . Straßenbeleuchtungsvertrag, 2. Verlängerung der Zusammenarbeit

4 . Grundstücksangelegenheit und Bauleitplanung

5 . Veräußerung einer Gewerbefläche

6 . Liegenschaftsangelegenheiten
Erwerb eines Wohnhausgrundstückes

7 . Liegenschaftsangelegenheiten
hier: Veräußerung eines Grundstückes zur Erweiterung einer Kindertageseinrichtung

8 . Mitteilungen und Anfragen

8.1 . Entgelte für Gremientätigkeiten

Hense
Bürgermeister

